

Imker-Verein Freiburg i.Br. e.V. gegr. 1866



S a t z u n g



§ 1

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Freiburg i. Br. gegr. 1866“ und ist ein gemeinnütziger parteipolitisch und konfessionell neutraler Zusammenschluß der Bienenzüchter. Das Vereinsgebiet umfaßt den Stadtkreis Freiburg und Teilgebiete des Landkreises.

Der Verein ist Mitglied (Bezirksverein) des Landesverbandes Badischer Imker e.V. mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Er ist zugleich der Kreisverein Freiburg i.Br.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung und Pflege auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage der geistigen, wissenschaftlichen und züchterischen Interessen auf dem Gebiet der Bienenhaltung und Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Leistungsfähigkeit der Bienenrassen und der Erhaltung der Pflanzenwelt durch die Blütenbestäubung als Voraussetzung für Früchte und Samenbildung.

Der Verein wird dadurch auch den Belangen der allgemeinen anerkannten Erfordernissen für eine intakte Umwelt gerecht.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch allgemeine beratende Funktion. Der Verein und seine Tätigkeit haben keinen Bezug auf Aufgaben eines wirtschaftlichen Unternehmens.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern, die aktiv in der Imkerei tätig und als Mitglieder beim Landesverband Badischer Imker e.V. (Sitz derzeit Appenweier) eingetragen sind.
- b) Mitgliedern, die nur zur ideellen oder materiellen Förderung passiv dem (Bezirks-) Verein angehören.
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Imkerei besonders verdient gemacht haben - oder eine 50jährige Mitgliedschaft nachweisen - auf Beschluß des erweiterten Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Im Übrigen werden die Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Mitglieder sind alle Personen, die auf ihren schriftlichen Antrag hin vom Vorstand in den Verein aufgenommen worden sind. Es ist eine Mitgliederliste zu führen und über die Aufnahme eine Mitgliedskarte (vom Landesverband) auszustellen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 01. Oktober anzuzeigen und ist außer bei Wegzug nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 7

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.

§ 8

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
die Vertrauensleute,
die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Rechner
 - c) Den erweiterten Vorstand bilden die Sachverwalter der Vereinseinrichtungen:
Wanderstände; Lehrbienenstand, Bücherei usw.,
sowie die Gebietsvertrauensleute des Stadt- und Landkreises.

§ 9

1. Die Vorstandsmitglieder werden unter namentlicher Bezeichnung von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Bis zum 30.04. eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder in der ortsüblichen Imkerfachzeitschrift spätestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

§ 10

Für einzelne Teile des Stadt- und Landkreises werden vom Vorstand zuverlässige Mitglieder als Vertrauensleute bestellt, mit der Aufgabe, den Vorstand in seiner Amtsführung zu unterstützen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe § 9, Abs. 3, Satz 2, einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn der Antrag hierzu von 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Zum Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichts der gewählten Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des Voranschlags.
4. Genehmigung besonderer Beiträge und Umlagen für die Zwecke des Vereins, ferner die Bewilligung von dauernden Vergütungen von Vorstandsmitgliedern.
5. Die Wahlen zum Vorstand, welche mittels geheimer und schriftlicher Abstimmung zu erfolgen haben, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig die Wahl durch Zuruf wünscht.
6. Die Beschlußfassung über die weiteren vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte.
7. Die Erledigung etwaiger besonderer Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

§ 14

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (außer § 16). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei allen Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang, dann entscheidet das Los. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht über 40 Mitglieder zählt. Im Übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch neun Zehntel aller Vereinsmitglieder mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag darf nur Beachtung finden, wenn er mindestens von der Hälfte der Mitglieder ausgeht, mit Gründen versehen ist und schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht ist. Wird die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Maßgabe § 9, Abs. 3, Satz 2 einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen wird von der Stadt Freiburg im Breisgau mit der Bitte übergeben es treuhänderisch zu verwahren und einem später entstehenden Verein zu gleichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.



Nachsatz:

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Oktober 1965 im Gasthaus „Schützenhaus“ in Freiburg angenommen. Der Text enthält die Veränderungen der §§ 9 und 12 der Satzung vom 10.10.1965, gemäß der Anregung des Amtsgerichts Freiburg - Registergericht- vom 04.11.1971, wie diese von der Mitgliederversammlung vom 05.03.1972 beschlossen wurden. Ferner enthält die Satzung die Veränderung des § 3, wie dieser in der Mitgliederversammlung vom 04.03.1983 im Kolpinghaus in Freiburg beschlossen wurde.